



Lindau (B)

Satzung
zur Durchführung einer repräsentativen Befragung
zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete
für die Stadt Lindau (B)

vom 17. März 2025

Die Stadt Lindau (B) erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete für die Stadt Lindau (B) im Jahr 2025 wird im Stadtgebiet der Stadt Lindau (B) eine statistische Erhebung in Form einer verpflichtenden schriftlichen Befragung in Kombination mit einer Onlineumfrage von Mieterinnen und Mietern, Vermieterinnen und Vermietern sowie sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümern durchgeführt.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- a) Angaben der Mieterinnen und Mieter (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung
zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete für die Stadt Lindau (B)

S.2

- b) Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- c) Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümer (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- d) Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- e) Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- f) Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 5.000 Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Lindau (B) befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Stadt Lindau (B) hat den Auftragnehmer, das EMA–Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch.

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung
zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete für die Stadt Lindau (B)

S.3

- (2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. Art. 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung pseudonymisiert und gelöscht.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird gemäß BayStatG, Art. 23 Abs. 1 Satz 4 angeordnet.
- (4) Die Erhebung beginnt im Mai 2025 und dauert ab Beginn ca. 10 Wochen.

§ 6

Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

- (1) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens über die Nettokaltmiete genutzt,
- (2) in anonymisierter Form an die Stadt Lindau (B) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens über die Nettokaltmiete sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,
- (3) in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Gutachtens über die Nettokaltmiete weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Gutachtens über die Nettokaltmiete ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (B) in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) –Nr. 10/25 vom 27.03.2025 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 28.03.2025 in Kraft.